

Holger Wilken

**Die Gründung des Verbandes der römisch-katholischen
Kirchengemeinden in Hamburg (Bistum Osnabrück) 1958–1963**

aus:

Kirchliche Zeitgeschichte (20. Jahrhundert)

Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen, Teil 5 (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Band 26). Herausgegeben von Rainer Hering und Inge Mager

S. 263–278

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (*open access*). Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Open access über die folgenden Webseiten:

Hamburg University Press – <http://hup.sub.uni-hamburg.de>

Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – <http://deposit.d-nb.de>

Abbildung auf Schutzumschlag und Buchdecke:

Ruine der Hauptkirche St. Nikolai nach dem Zweiten Weltkrieg
(Staatsarchiv Hamburg)

ISBN 978-3-937816-46-3 (Printversion)

ISSN 0518-2107 (Printversion)

© 2008 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek
Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland

<http://www.ew-gmbh.de>

Gestaltung von Schutzumschlag und Buchdecke: Liliane Oser, Hamburg

Hergestellt mit freundlicher Unterstützung der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Bischofskanzlei und des Ev.-Luth.
Kirchenkreisverbandes Hamburg

Inhalt

<i>Maria Jepsen</i> Geleitwort	7
<i>Rainer Hering und Inge Mager</i> Vorwort	9
<i>Rainer Hering</i> Einleitung: Hamburgische Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert	11
<i>Rainer Hering</i> Auf dem Weg in die Moderne?	37
Die Hamburgische Landeskirche in der Weimarer Republik	
<i>Rainer Hering</i> Kirche und Universität	75
Die Anfänge der evangelischen Studierendenseelsorge und akademischer Gottesdienste an der Hamburger Universität in der Weimarer Republik und im „Dritten Reich“	
<i>Rainer Hering</i> Frauen auf der Kanzel?	105
Die Auseinandersetzungen um Frauenordination und Gleichberechtigung der Theologinnen in der Hamburger Landeskirche	
<i>Rainer Hering</i> Bischofskirche zwischen „Führerprinzip“ und Luthertum	155
Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate und das „Dritte Reich“	
<i>Herwarth von Schade</i> Das Landeskirchenamt in Hamburg	201
<i>Holger Wilken</i> Die katholische Gemeinde in (Alt-)Hamburg 1933–1945	243

Holger Wilken

Die Gründung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in Hamburg (Bistum Osnabrück) 1958–1963 263

Ursula Büttner

Wegweiser für ein Orientierung suchendes Volk? 279
Die evangelische Kirche Hamburgs in der Nachkriegszeit

Lisa Strübel

Between prophecy, politics and pragmatism – denazification
in the Lutheran Church in Hamburg 297

Christian Albrecht

Auf der Schwelle zur Erfahrungsoffenheit 355
Zur Praktischen Theologie des Hamburger Pfarrers und Tübinger Professors
Walter Uhsadel (1900–1985)

Rainer Hering

Vom Umgang mit theologischen Außenseitern im 20. Jahrhundert 375

Beatrix Teucher

Katechetisches Amt – Pädagogisch-Theologisches Institut: Partner
an der Schnittstelle von Schule und Kirche 399

Rainer Hering

Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Hamburger
Gesellschaft seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges 431

Rainer Hering

Die Hamburger Bischöfe von 1933 bis 1992 461

Bibliographie 481

Personenregister 501

Bildnachweis 515

Beitragende 517

Die Gründung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in Hamburg (Bistum Osnabrück) 1958–1963

*Holger Wilken**

1 Einleitung

Im September 1994 wurde durch Vertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und dem Heiligen Stuhl andererseits das Erzbistum Hamburg errichtet.¹ Die damit hergestellten Assoziationen zum mittelalterlichen Erzbistum Hamburg, zur Missionstätigkeit Ansgars oder den hochfliegenden Ambitionen des Erzbischofs Adalbert haben teilweise Erstaunen zeitigt.² Allerdings wirft die Gründung des Erzbistums nicht nur Fragen auf zu den dahinter verborgenen mittel- und langfristigen kirchenpolitischen Zielen, sondern ebenso ganz kurzfristig zu beantwortende Fragen zum Verhältnis von Staat und Kirche, von kanonischem zu staatlichem Recht, zwischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden, episkopalen Einrichtungen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes firmieren, und sonstigen kirchlichen Einrichtungen in anderer Rechtsform.

* Erstmals erschienen im Selbstverlag, Hamburg 1996; vom Verfasser geringfügig überarbeitet.

¹ Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I vom 6.3.1995, S. 31 ff. Die Fundstellen für die anderen staatlichen Gesetzblätter bleiben hier unerwähnt. Auch abgedruckt in: Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg 1, 1995, S. 1 ff.

² Vgl. Wolfgang Seegrün, Das Erzbistum Hamburg – eine Fiktion? In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte (ZHG) 60, 1974, S. 1–16. Der religiöse Aufbruch im Norden blieb bisher aus. Die Zahl der Katholiken sank im Erzbistum von 410.000 im Jahr 1995 auf 392.000 in 2005, in Hamburg von 180.000 auf 175.000.

Im Vertrag über die Errichtung des Erzbistums Hamburg heißt es in der Ausführungsbestimmung zu Artikel 11, die Vertragsschließenden seien sich darin einig, dass der Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Bistum Osnabrück) „vorerst im Sinne einer Übergangsregelung“ bestehen bleibe. Das damit in Aussicht gerückte Ende des Verbandes, der allerdings im Jahre 2007 als Träger der katholischen Schulen immer noch existiert, rechtfertigt es, seine Entstehung hier näher darzustellen und so zu den oben angeschnittenen Komplexen einen historischen Beitrag zu liefern.

2 Die katholischen Gemeinden und das Groß-Hamburg-Gesetz 1937

Über das alt-hamburgische Staatsgebiet erstreckte sich 1937 im Wesentlichen nur eine katholische Gemeinde, nämlich die „Römisch-katholische Gemeinde“ mit neun Pfarrbezirken als rechtlich unselbstständigen Untergliederungen. Pfarrbezirke waren St. Ansgar – Neustadt, St. Marien in St. Georg, St. Bonifatius – Eimsbüttel, St. Joseph – Hammerbrook, St. Sophien – Barmbek, St. Antonius – Winterhude, Herz-Jesu in Hamm, St. Elisabeth – Harvestehude und St. Franziskus – Barmbek. Dieser Gemeinde war durch hamburgisches Gesetz vom 22. Januar 1904 das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern verliehen worden.³ Sie verwaltete sich nach ihrer Verfassung vom 5. April 1929.⁴ Daneben bestanden noch die katholischen Gemeinden in Bergedorf und Cuxhaven, für die jeweils eigene Gesetze und Verfassungen galten.

Durch das Groß-Hamburg-Gesetz von 1937 kamen Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg von Preußen nach Hamburg. Dies betraf in Altona St. Joseph, St. Theresien, St. Marien, St. Paulus-Augustinus, Maria-Grün und Bruder Konrad, in Wandsbek St. Joseph, in Billstedt St. Paulus, in Rahlstedt Maria-Himmelfahrt, in Harburg St. Marien, St. Bonifatius und St. Franz Joseph. Für die Kirchensteuererhebung galt hier das preußische „Gesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuer in den katholischen Kirchen-

³ Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg vom 24.1.1904, S. 243.

⁴ Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen (im Folgenden: KA) 45, 1929, S. 241 ff.

gemeinden und Gesamtverbänden“ vom 14. Juli 1905.⁵ Das Kirchenvermögen wurde nach dem preußischen „Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ vom 24. Juli 1924 verwaltet.⁶ In Altona bestand weiterhin die Besonderheit, dass die Gemeinden „nach Zustimmung der Kirchenvorstände“ seit Oktober 1935 zum „Verband der katholischen Kirchengemeinden in Altona (Elbe)“ zusammengeschlossen waren.⁷ Kirchlich gehörten Altona, Hamburg und Wandsbek zum Bistum Osnabrück, Hamburg zum Bistum Hildesheim.

Das Groß-Hamburg-Gesetz ließ die unterschiedliche Rechtslage unberührt. Aus evangelischer Sicht schrieb dazu Friedrich Hammer, dass die Kirchenleitungen von dem Gesetz – das im Übrigen mit Glockengeläut festlich begangen wurde – völlig überrascht waren, dass der Gesetzgeber die Folgen für die Kirchen überhaupt nicht erwähnte und an sie wahrscheinlich auch gar nicht gedacht hatte – „so wenig bedeutete den damaligen Machthabern das religiöse Leben ihrer Einwohner und die Wirksamkeit der Kirchen“.⁸

Als man sich nach dem Krieg über die Rechtslage neu vergewissern musste, stellte man in Bezug auf die Gemeinden des Bistums Osnabrück einhellig die Dreiteilung der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen fest (Alt-Hamburg, Neu-Hamburg, Bergedorf). Der Senat vertrat diese Auffassung 1949 und 1961 gegenüber dem Bischof von Osnabrück, der sie zwar für seine Verhandlungen mit Senat und Apostolischer Nuntiatur übernahm, für die mit den Kirchengemeinden indessen nur teilweise. Etliche von den ehemals preußischen Gemeinden wiederum bestanden bei der Verbandsgründung hartnäckig auf den Rechten, die ihnen aus dem preußischen Gesetz von 1924 zuflossen.

⁵ Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preuß. Staaten (im Folgenden: GS), 1905, S. 281.

⁶ GS, 1924, S. 585.

⁷ KA 50, 1935, S. 285 ff.

⁸ Friedrich Hammer, Die Kirche und das Groß-Hamburg-Gesetz, in: Hamburger Kirchenkalender 1959, S. 91–98. Hammer war 1959 Pastor an der Christianskirche in Altona-Ottensen.

3 Die Gründung des Verbandes

3.1 Pläne der bischöflichen Verwaltung

Zwar war schon 1949 überlegt worden, Seelsorge, Verwaltung und Kirchensteuerverwendung der katholischen Gemeinden zu vereinheitlichen, doch kam es erst 1958 zu den ersten Schritten, die die Gründung des Verbandes einleiteten.⁹ Zum einen war inzwischen der vordringliche Wiederaufbau der zerstörten Kirchen und Gemeindeeinrichtungen weitgehend abgeschlossen worden, zum anderen hatte ein personeller Wechsel stattgefunden: Dem im November 1955 gestorbenen Bischof von Osnabrück, Dr. Wilhelm Berning, folgte – nach der eintägigen Amtsperiode des Bischofs Prof. Franz Demann, der an seinem Weihetag, dem 27. März 1957, starb – Dr. Helmut Hermann Wittler. Zu seinem Generalvikar ernannte er Wilhelm Ellermann. In Hamburg trat mit dem im April 1958 emeritierten Prälaten Bernard Wintermann, Pastor primarius der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg, ebenfalls eine beherrschende Figur ab. Sein Nachfolger wurde Johannes Bunte, für den Bischof Wittler dann erstmals das Amt eines Stadtdechanten schuf, um die „Seelsorgs- und Verwaltungsaufgaben“ im Osnabrücker Anteil Hamburgs zusammenzufassen.¹⁰ Dem gleichen Zweck diente die Verlegung des Amtssitzes des Weihbischofs Johannes von Rudloff im Juni 1958 von Reinbek nach Hamburg in die Danziger Straße 52 c.¹¹

Nachdem so neue personelle Konstellationen eingetreten waren, ergriff der Osnabrücker Generalvikariatsrat Dr. Heinrich Lünenborg im Juni 1958 die Initiative, indem er von der Senatskanzlei eine Abschrift eines ausführ-

⁹ Archiv des Erzbistums Hamburg (im Folgenden: AEH), Bestand 2 – Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in Hamburg (Osnabrück), Nr. 81. Wenig aussagekräftig ist die geschönte und stark geraffte Darstellung in: Katholisches Kirchenamt (Hg.), 25 Jahre katholische Kirche Hamburg 1962–1987, Hamburg 1988.

¹⁰ AEH, Bestand 1 – Römisch-katholische Gemeinde Hamburg, Nr. 407, S. 25 f.

¹¹ 1950 zum Weihbischof ernannt, kam von Rudloff Ende 1957 mit dem Auftrag nach Reinbek, die Seelsorge in Hamburg und Schleswig-Holstein zu intensivieren. Bistumsarchiv Osnabrück (im Folgenden: BAO), Bestand Verband Hamburg (im Folgenden: VbH), C 111. Soweit nicht anders angegeben, sind die folgenden Ausführungen dieser Akte entnommen. Zu von Rudloff siehe auch: Henry Fischer (Hg.), „Ich will mich aufreiben lassen für euch“. 100 Jahre Weihbischof Johannes von Rudloff. Jahressgabe 1997 des Vereins für Katholische Kirchengeschichte in Hamburg und Schleswig-Holstein, Hamburg 1997.

lichen Schreibens von 1949 über das in Hamburg geltende Staatskirchenrecht erbat, das „wegen seiner grundsätzlichen Ausführungen besonders wertvoll war“ und seit einiger Zeit verlegt sei. Der zugesandten Abschrift konnte Lünenborg dann entnehmen, dass eine kirchliche Neuordnung seitens des Senates nicht auf Schwierigkeiten stoßen werde, er aber unter bestimmten Umständen daran mitwirken müsse.

Die bischöfliche Verwaltung beabsichtigte einen Zusammenschluss aller katholischen Gemeinden, die auf dem Gebiet des Bistums Osnabrück lagen, zu einem einzigen Gesamtverband. Nicht dazugehören sollten die Hildesheimer Gemeinden in Harburg, da man es vermeiden wollte, die Bistumsgrenzen zu verändern. Aus diesem Grunde blieb der Wunsch des Senates, Harburg in die Neuordnung einzubeziehen, in der Folgezeit unberücksichtigt. Aufgabe des Verbandes sollte es sein, anstelle der Kirchengemeinden deren Vermögen und Kirchensteuern zu verwalten sowie das Vermögen der überpfarrlichen Einrichtungen wie der Schulen und Heime.¹² Zugleich sollten einheitliche rechtliche Grundlagen für den Kirchensteuereinzug in Hamburg geschaffen werden, der besonders in Bergedorf anfechtbar war.¹³

Vor zwei Fragenkreise sah sich die bischöfliche Verwaltung gestellt:

1. Wer war an der Verbandsgründung zu beteiligen? Welche Personen, Gremien, Körperschaften sollten oder mussten mitbestimmen? Wer sollte von den Entscheidungen ausgeschlossen werden?
2. Welche rechtlichen, organisatorischen, gegebenenfalls politischen Schritte mussten mit den Beteiligten gegangen werden?

Zu den Beteiligten: Die fünf genannten Kleriker zogen von sich aus neben dem Rechtsanwalt Dr. Polke nur die Dechanten Dr. Wilhelm Berning in Blankenese, Heinrich Schulte in Billstedt und Georg Bram in Harvestehude zu Rate. Die Kirchengemeinden und Laienvertreter sollten möglichst ausgeschlossen werden. Von ihnen fürchtete Weihbischof von Rudloff Widerstände gegen die Verbandsbildung, die er selbst als eine „Entrechtung“ der Gemeinden bezeichnete.¹⁴ Gegenüber der Senatskanzlei meinte Generalvi-

¹² Vgl. besonders BAO, Bestand VbH, C 111, Vertragsentwurf durch Bunte und von Rudloff Dezember 1958.

¹³ AEH, Bestand 2, Nr. 8, Wittler an die Dechanten in Hamburg 21.11.1959.

¹⁴ BAO, Bestand VbH, C 111, Protokoll der Besprechung zwischen von Rudloff, Bunte, Lünenborg und Polke in St. Marien 2.3.1959.

kar Ellermann, sich mit einer Anhörung der Kirchenvorstände begnügen zu können: „Darüber hinaus aber Organen, die im wesentlichen aus Laien bestehen, auf Grund verfassungsmäßig zweifelhafter Gesetze Mitbestimmungsrecht einzuräumen, widerspricht dem innersten Wesen des katholischen Kirchenrechts.“¹⁵ Gleicher Auffassung war Generalvikariatsrat Lünenborg, der 1961 der Senatskanzlei erklärte, dass für die Verfassungen der neu zu bildenden Kirchengemeinden der Bischof der alleinige Gesetzgeber sei: „Eine Bevormundung durch Kirchenvorstände oder sonstige Laienvertreter ist mit dem katholischen Kirchenrecht nicht vereinbar.“¹⁶ Auf der gleichen Linie lag Stadtdechant Bunte, der als „Hauptgegner“ der Verbandsbildung „die althamburgischen Pastöre“ erkannte. Verwunderlich und befremdlich erscheint es vor diesem Hintergrund, wenn Bischof Wittler die Verselbstständigung der althamburgischen Pfarrbezirke zu Kirchengemeinden gegenüber der Senatskanzlei damit motivierte, „dass das Interesse gerade der Laien an ihrer Pfarrkirche dann wächst, wenn sie auch persönlich an der Verantwortung beteiligt sind“.¹⁷

Frühzeitig im Herbst setzte der Bischof von Osnabrück den Apostolischen Nuntius in Bad Godesberg, Konrad Bafile, in Kenntnis. Dieser stimmte den Plänen telefonisch mit dem Bemerkten zu, dass „er zu gegebener Zeit über die Angelegenheit nach Rom berichten“ wolle – was die Verbandsgründung aus der Sicht des Nuntius nicht übermäßig wichtig erscheinen lässt.¹⁸

In Bezug auf den Senat hoffte man im Generalvikariat anfänglich – wenn schon nicht hierarchisch-autoritär wie gegenüber den Gemeinden – so doch weitgehend autonom handeln zu können. Eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, die zugleich kirchliche Einrichtung ist, zu bilden und ihr eine Verfassung zu geben, sei ausschließlich Sache des Bischofs, führte Lünenborg 1960 in einer internen Denkschrift aus. Er berief sich dabei auf Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung und dem daraus hervorgehenden Recht der Religionsgesellschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Gegenüber der Senatskanzlei beanspruchte der Generalvikar ausdrücklich das Recht, staatliche Kirchengesetze aufheben zu können, namentlich das in den neuhamburgischen Ge-

¹⁵ AEH, Bestand 2, Nr. 81, Ellermann an Senatskanzlei 2.5.1961.

¹⁶ BAO, Bestand VbH, C 111, Promemoria der Besprechung in der Senatskanzlei 4.4.1961.

¹⁷ Ebd., Wittler an Senatskanzlei 5.9.1961.

¹⁸ AEH, Bestand 2, Nr. 81.

bieten gültige preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, das die Bildung von Gemeindeverbänden von der Zustimmung der Gemeinden abhängig machte.

Diese Absichten, Kirche (das heißt den Bischof und die von ihm erwählten klerikalen Mitarbeiter) zu einer eigenständigen Gewalt neben dem Staat, ihm gleichrangig und von ihm losgelöst, aufwerten zu wollen, ließ das Generalvikariat 1963 auch gegenüber dem Rechtsausschuss des neuen Verbandes erkennen, indem es ein staatliches Kirchenaufsichtsrecht bestritt – ein Aufsichtsrecht, das man auch nicht daraus herleiten könne, dass kirchliche Einrichtungen Körperschaften des öffentlichen Rechts seien. Solche kirchenvisionären Maximalpositionen ließen sich indessen – das sei vorweggenommen – nicht durchsetzen.

Zum Verfahren: 1958 erfuhr das Generalvikariat von der Senatskanzlei, dass es den Kirchengemeinden freistünde, „miteinander einen Zusammenschluss herbeizuführen und eine Änderung ihres Gebietsstandes zu vereinbaren“.¹⁹ Wohl in der Meinung, dass es einer staatlichen Genehmigung dann nicht bedürfe, sah der Entwurf einer „Vereinbarung“ vom Dezember 1958 einfach den Zusammenschluss der bestehenden Körperschaften (Verband Altona, Gemeinde Hamburg, Gemeinden Wandsbek, Billstedt, Rahlstedt, Bergedorf) vor. Anfangs waren dazu Beschlüsse der jeweiligen Vertretungsorgane vorgesehen. Wegen der erwarteten Widerstände entschieden sich von Rudloff, Bunte, Polke und Lünenborg am 2. März 1959 jedoch dahingehend, „1. die bisherigen Gesamtverbände zu beseitigen, 2. jede Pfarrgemeinde mit öffentlichen Körperschaftsrechten zu versehen und mit einem zahlenmäßig kleinen Kirchenvorstande auszustatten, 3. alsdann alle diese Kirchengemeinden zu einem Gesamtverbände Groß-Hamburg zusammenzufassen“.²⁰

1960 glaubte man den Vorgang abschließen zu können. Die für die neuen Körperschaften nötigen Satzungen und Verfassungen gedachte das Generalvikariat einseitig zu erlassen, obgleich man sehr wohl wusste, dass § 24 Absatz 1 des preußischen Gesetzes von 1924 für die Bildung eines Ge-

¹⁹ BAO, Bestand VbH, C 111, Ellermann an von Rudloff 30.6.1958. Das Zitat entnahm Ellermann dem Schreiben des Senatssyndicus Kurt Sieveking – des späteren Ersten Bürgermeisters – vom 12.12.1949.

²⁰ BAO, Bestand VbH, C 111, Protokoll der Besprechung zwischen von Rudloff, Bunte, Lünenborg und Polke in St. Marien 2.3.1959.

meindeverbandes sowie die Festlegung seiner Rechte und Pflichten forderte, dass die betroffenen Kirchenvorstände zustimmten. Tatsächlich war auch der Altonaer Verband 1935 erst nach solchen positiven Erklärungen geschaffen worden. Diese Verfahrensweise, meinte man im Generalvikariat, entspreche allerdings „nicht mehr den heutigen kirchenpolitischen Auffassungen“. Die entsprechende Denkschrift von 1960 mit Urkunden- und Satzungsentwürfen wurde im Dezember 1960 von der Apostolischen Nuntiatur für gut befunden. Anschließend konnte sie von den Dechanten und der Hamburger Pastorenkonferenz diskutiert werden. Die Kirchenvorstände blieben auf die Auskünfte ihrer Pfarrer angewiesen.²¹

Im März 1961 stellte der Generalvikar das Vorhaben der Senatskanzlei vor, wobei es ihm „zweckmäßig“ erschien, „wenn der Senat uns eine Mitteilung darüber zukommen ließe, inwieweit er ein Mitwirkungsrecht des Staates für erforderlich erachtet“.

3.2 Mitwirkung von Senat und Bürgerschaft

Für die Ausübung der staatlichen Mitwirkungspflicht richtete sich die Senatskanzlei²² nach drei Grundsätzen:

1. Staatskirchenrecht ist nur durch den (staatlichen) Gesetzgeber zu ändern.
2. Das preußische und alt-hamburgische Staatskirchenrecht gelten über das Groß-Hamburg-Gesetz und das hamburgische Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 15. Juni 1950 hinaus fort.
3. Die kirchliche Neuordnung verändert die unterschiedlichen staatskirchenrechtlichen Systeme nicht.

Damit fielen die Prämissen des einseitigen bischöflichen Ordnungsversuches in sich zusammen. Die ehemals preußischen Gemeinden blieben auf-

²¹ AEH, Bestand 1, Nr. 407, S. 66 f.

²² In der Senatskanzlei war das Referat für kirchliche Angelegenheiten unter dem Amtmann beziehungsweise Amtsrat Heinz Rumpf zuständig. Beteiligt waren außerdem der (Ober-)Regierungsrat Roland Makowka und der Leitende Regierungsdirektor Henning Jess. Ein Politikum scheint die Verbandsgründung dem vorliegenden Material zufolge für die Senatskanzlei nicht gewesen zu sein. Zum Rang religiöser Angelegenheiten in der Behördenorganisation vgl. Heinrich Landahl, Das Verhältnis von Kirche und Staat in Hamburg seit 1945, in: *Parabeln. Jahrbuch Freie Akademie der Künste in Hamburg*, Hamburg 1966, S. 128–161, hier S. 137.

grund des Gesetzes von 1924 zustimmungsberechtigt, die katholische Gemeinde in Alt-Hamburg aufgrund des § 7 ihrer Verfassung von 1929.

Der Auffassung, dass „die Kirche“ kraft ihrer Autonomie Gemeinden selbst bilden könne, pflichtete die Senatskanzlei bei, sollten diese Gemeinden aber Körperschaften des öffentlichen Rechtes sein, so war hierzu in Alt-Hamburg ein Gesetz der Bürgerschaft erforderlich, in Neu-Hamburg eine bloße Genehmigung des Senates. Für das zusätzliche Kirchensteuerrecht bedurfte es der Senatsgenehmigung entsprechend dem hamburgischen Gesetz von 1904. Der Zusammenschluss solchermaßen gebildeter Kirchengemeinden zu einem wiederum staatlich privilegierten Verband, für den das preußische Recht fortgalt, und seine Verfassung erforderten genauso eine Genehmigung des Senats. Die sonstigen rechtlichen Schritte – insbesondere die Vermögensübertragungen – wurden für genehmigungsfrei erklärt.²³

Im Sinne einer „bischöflichen Kirchenstaatlichkeit“ wandten sich Ellermann und Lünenborg vor allem gegen das staatliche Genehmigungsrecht für die Verfassungen kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechtes und gegen die Fortgeltung des § 23 des preußischen Gesetzes von 1924, das den Gemeinden das Zustimmungsrecht sicherte. Die Senatskanzlei zeigte sich den Argumenten nicht zugänglich: Indem das Generalvikariat es dann unterließ, seine Behauptung, das Gesetz von 1924 sei nicht verfassungskonform, gerichtlich nachprüfen zu lassen, beugte es sich schließlich den Vorstellungen des Senats.²⁴

Als Verfahren wurde im Juni 1961 festgelegt:

1. Die „preußischen“ Seelsorgebezirke St. Gabriel-Eidelstedt, Bruder-Konrad in Lurup, St. Christophorus-Lohbrügge werden vom Bischof zu Kirchengemeinden erhoben. Der Senat verleiht ihnen Körperschaftsrechte.
2. Aus den 15 Pfarrbezirken in Alt-Hamburg werden ebenfalls Kirchengemeinden gebildet. Die Bürgerschaft verleiht ihnen anschließend durch Gesetz ebenfalls Körperschaftsrechte.

²³ BAO, Bestand VbH, C 111, Senatskanzlei an Generalvikariat 16.3.1961. Die Oberfinanzdirektion hielt auch Grunderwerbsteuerfreiheit für gegeben; siehe hierzu AEH, Bestand 2, Nr. 81.

²⁴ Eine Klage hätte das eingestandenermaßen gute Verhältnis zwischen katholischer Kirche und hamburgischem Staat gestört, von dem Sieveking 1949 sagte, dass der Senat es „in dem gleichen freiheitlichen Geiste erhalten möchte“ wie bisher. BAO, Bestand VbH, C 111, Senat an Bischof von Osnabrück 12.12.1949.

3. Die alten und neuen Kirchengemeinden schließen sich zu einem Verband zusammen.
4. Die Errichtung des Verbandes und seine Satzung benötigen die Genehmigung des Senates ebenso wie die Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in den einzelnen Gemeinden.

3.3 Beteiligung der Kirchengemeinden

Rasch und unkompliziert konnten im Anschluss an die Besprechung vom Juni 1961 neue Kirchengemeinden gebildet werden. Noch im Sommer erteilten alle betroffenen kirchlichen Vertretungen hierzu ihre Zustimmung, die Bischof Wittler jetzt deswegen anforderte, weil „die neu errichteten Gemeinden von den Muttergemeinden Grundstücke und Inventar überwiesen erhalten“.²⁵ Im September konnte der Bischof schon die Verleihung der Körperschaftsrechte an die 18 neuen Gemeinden beantragen, die der Senat für die drei „preußischen“ Gemeinden alsbald erteilte,²⁶ während er wegen der althamburgischen Gemeinden erst noch die neue Satzung für die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens verlangte, bevor ein Landesgesetz verabschiedet werden könne.

Über diese Satzung verhandelten Lünenborg und die Senatskanzlei im Januar 1962. Von Letzterer wurde betont, dass die Satzung für ganz Hamburg gelten solle, dass sie aber mit dem Staatskirchenrecht sowohl in Alt-Hamburg als auch in den ehemals preußischen Gebietsteilen übereinstimmen müsse.²⁷ Beide Seiten einigten sich daher darauf, für die Zahl der Kirchenvorsteher den § 3 des preußischen Gesetzes von 1924 zu übernehmen, obwohl von kirchlicher Seite eine geringere Zahl angestrebt wurde. Auch den § 22 desselben Gesetzes, der die Bildung von Gemeindeverbänden ermöglichte, übernahm man wörtlich in den § 20 der Satzung. Darüber hinaus behielt sich der Staat die Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen vor, soweit gesetzliche Vorschriften berührt wurden (§ 15 Absatz 2 der Satzung). Die Bürgerschaft verlieh daraufhin den 15 ehemaligen Pfarrbezirken am 11. April 1962 per Gesetz den Status von Körperschaften des öffentli-

²⁵ BAO, Bestand VbH, C 111, Wittler an Bunte 3.7.1961. Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt-Hamburg auch in: AEH, Bestand 1, Nr. 140.

²⁶ KA 27, 1961, S. 249 ff. Dort auch Genehmigungsschreiben des Senates.

²⁷ BAO, Bestand VbH, C 111, Promemoria Lünenborg 29.1.1962.

chen Rechtes.²⁸ Mit Schreiben vom 25. April 1962 genehmigte der Senat die Vermögensverwaltungssatzung.²⁹

Nachdem im Frühsommer in den neuen Gemeinden sich Kirchengemeindevorstände gebildet hatten, ging das Generalvikariat daran, die Verbandsgründung zu forcieren. Ende Juni erhielten die Gemeinden eine Urkunde über die Gründung des Verbandes und eine Verbandssatzung zugeschickt, denen sie innerhalb einer Woche zustimmen sollten. Kaum verwunderlich, dass man sich vielerorts vor den Kopf gestoßen fühlte. In St. Joseph-Altona lehnte man das bischöfliche Ansinnen schlicht ab: Der Kirchengemeindevorstand verwahrte sich dagegen, „dass die Seelsorgpriester und Laien von der bischöflichen Behörde so wenig ernst genommen werden; und das im Jahre 1962!“³⁰ Der Altonaer Pfarrer Albert Mackels kommentierte: „Ich bin sehr traurig über die Vorgänge in Hamburg.“³¹ In Altona stand man teilweise der kirchlichen Neuordnung überhaupt reserviert gegenüber, da hier schon ein eingespielter Verband arbeitete. In Alt-Hamburg und in den östlich liegenden Gemeinden des Dekanates Wandsbek wurde die Neuordnung zwar grundsätzlich begrüßt, doch kritisierte man einige Formulierungen in der Satzung. Auf Unwillen stieß außerdem die klar erkannte Doppelbödigkeit des Generalvikariats, welches gegenüber der Senatskanzlei das Zustimmungsrecht der Gemeinden faktisch anerkannt hatte, den Gemeinden gegenüber dieses Recht aber zu einer bloßen Formalie bagatellierte, über die der Bischof sich notfalls hinwegsetzen könne. Tatsächlich verbarg sich dahinter ja die Absicht der leitenden Kleriker, Kirchengemeinden und Laien nicht mitbestimmen zu lassen. Allerdings trafen sie nun in den Gemeinden auf nicht wenig Sachverstand und Selbstbewusstsein.

Zum Wortführer der gemeindlichen Anliegen machte sich der Hamburger Staatsanwalt Dr. Adolf Klöckner aus St. Joseph-Wandsbek, der offenbar auch zur Senatskanzlei über einen guten Draht verfügte. Indem er sich auf die Fortgeltung des preußischen Rechtes und die Autonomie der

²⁸ Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I vom 24.4.1962, S. 107. Der § 2 band das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden an die geltenden Gesetze „nach Maßgabe ihrer Verfassung, die der Genehmigung des Senats bedarf“.

²⁹ KA 10, 1962, S. 59 ff. Vgl. AEH, Bestand 2, Nr. 81.

³⁰ AEH, Bestand 5 – Pfarrarchiv St. Joseph-Altona (Depositum), Nr. 32, S. 311, Sitzung des Kirchengemeindevorstandes 6.7.1962.

³¹ BAO, Bestand VbH, C 111.

Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes berief, formulierte er, dass die Verbandssatzung „einer echten mitbestimmenden Laienmitwirkung in der Verbandsspitze“ Raum gewähren müsse.³² Dazu hielt er es für notwendig, die einseitige bischöfliche Satzung zu ändern. Diese war am 3. Oktober 1962 im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht worden,³³ obgleich die Zustimmung der Gemeinden noch nicht vorgelegen hatte. Der Generalvikar Ellermann versuchte, sie dadurch herbeizureden, dass er gegenüber dem Kirchenvorstand von St. Joseph-Wandsbek behauptete: „Es liegen die Beschlüsse sämtlicher Kirchenvorstände vor, die, mit geringen Ausnahmen, die Vorschläge des Hochwürdigsten Herrn Bischofs angenommen haben.“³⁴ In Altona hatten sich jedoch bis Ende Oktober nur drei von acht Gemeinden für den neuen Verband erklärt. Die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden in Neu-Hamburg betrug rund 16.000, die der ablehnenden Gemeinden 25.000. Die Voraussetzungen für die Verbandsbildung nach § 23 Absatz 1 des Gesetzes von 1924 waren damit nicht gegeben. Da nun St. Joseph-Wandsbek sich nicht düpiieren ließ – die dortigen 6000 Seelen hätten die Mehrheit gekippt –, musste weiter um die Zustimmung der Gemeinden geworben werden. In Altona war der dortige Dechant Wilhelm Berning während der Wintermonate in diesem Sinne erfolgreich. Im Februar 1963 stimmten schließlich auch St. Joseph-Wandsbek und St. Marien-Bergedorf zu, nachdem sie in Osnabrück vom Generalvikar empfangen worden waren. Die Verbandsverwaltung – aus der Verwaltung der katholischen Gemeinde Alt-Hamburgs hervorgehend – hatte inzwischen zu arbeiten begonnen. Eine Anzahl von Gemeinden entsandte Vertreter in die vorgesehenen Verbandsorgane, und so stand bald nicht mehr das „Ob“, sondern nur noch das „Wie“ der Verbandsexistenz infrage. Gleichzeitig verlagerte sich diese Diskussion in den Verband hinein: Sie fand ihr institutionelles Forum in einem Rechtsausschuss, der am 4. März 1963 gegründet wurde. In diesem Sog der vollendeten Tatsachen erfolgten weitere zustimmende Kirchenvorstandsbeschlüsse, die das Generalvikariat der Senatskanzlei vorweisen konnte. Am 19. Juni 1963 genehmigte der Senat die Auflösung

³² Ebd., Adolf Klöckner und Pfarrer Franz Sigge an Generalvikariat 11.1.1963.

³³ KA 78, 1962, S. 111 f.

³⁴ BAO, Bestand VbH, C 111, Ellermann an Kirchenvorstand St. Joseph-Wandsbek 18.10.1962. Noch im April 1963 hatten sich in Alt-Hamburg 6 von 15 Gemeinden nicht oder nur bedingt für den Verband ausgesprochen.

des Verbandes Altona, die Bildung des Verbandes Hamburg sowie die neue Verbandsatzung. Von der Auflösung der Römisch-katholischen Gemeinde Hamburg nahm er Kenntnis. Außerdem wies er darauf hin, dass der neue Verband Körperschaft des öffentlichen Rechtes sei.³⁵

4 Verfassungsausgestaltung bis 1968

Mit der Anerkennung durch den Senat wurde der Verband fähig, anstelle der bisherigen Gemeinden und Gemeindeverbände Kirchensteuern einzuziehen. Die bischofsnahen Kleriker hatten damit eines der gesteckten Ziele erreicht. Nicht gelungen war es ihnen, die Gemeinden und Laienvertreter auszuschalten oder zu bloßen Jasagern zu degradieren. Im Gegenteil: in der Verbandsvertretung und dem Rechtsausschuss verfügten sie über Organe, um ihre Anliegen auch weiterhin zu artikulieren.

Das Hin und Her zwischen den unterschiedlichen Gruppen und Parteien hier näher darzustellen, ist nicht möglich. Dazu sind die vorliegenden Akten noch zu bruchstückhaft; weiterhin steht dem eine 30-jährige Sperrfrist entgegen.³⁶ Allerdings sollen doch einige Aussagen anhand von veröffentlichtem Material getroffen werden.

Von vornherein war es den Hamburgern überlassen worden, eine Geschäftsanweisung für den Verband auszuarbeiten. Das in den katholischen Gemeinden wache Engagement für „ihre“ Kirche brachte jedoch weitergehende Ergebnisse, indem auch die Satzung 1968 revidiert wurde. Der § 1 der Satzung von 1962 lautete: „Der Verband ist ein Organ der bischöflichen Vermögensverwaltung und handelt im Auftrage der Bischöflichen Behörde.“ Gegen diese Formulierung hatte sich besonders Klöckner gewandt, weil durch sie der Verband als Empfänger von bischöflichen Weisungen betrachtet werden konnte. 1968 wurde daraus: „Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung unterliegt er für den kirchlichen Bereich den allgemeinen Regeln des kirchlichen Rechts, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.“ Außerdem wurde die Verbandsvertretung zum entscheidenden

³⁵ Im Wortlaut veröffentlicht in: KA 78, 1963, S. 226 f.

³⁶ An dieser Stelle möchte ich dem Osnabrücker Diözesanarchivar Dr. Wolfgang Seegrün und dem Generalvikar Dr. Heinrich Heitmeyer für die Aufhebung der 40-jährigen Sperrfrist danken.

Gremium aufgewertet, an dessen Beschlüsse der geschäftsführende Vorstand mit dem Stadtdechanten als Vorsitzendem gebunden war (Artikel 2 und 5 von 1968). Entsprechend führte die Geschäftsanweisung in § 1 Satz 2 an, dass die Organe des Verbandes der Verbandsvertretung rechenschaftspflichtig seien. Den Laieneinfluss auf den geschäftsführenden Vorstand stellte man auch dadurch sicher, dass für Willenserklärungen des Vorstandes drei Unterschriften gefordert wurden und der Vorsitzende das Amtssiegel somit nicht allein führte (§ 12).³⁷

Neben der Satzung wurde die Urkunde über die Errichtung des Verbandes geändert. Der Name des Verbandes lautete nun: Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Bistum Osnabrück). Urkunds- und Satzungsänderung bedurften beide der Genehmigung des Senates, die unter Hinweis auf das viel erwähnte preußische Gesetz erteilt wurde.

5 Kirchensteuer

Es wurde erwähnt, dass ein wesentliches Ziel der kirchlichen Neuordnung darin bestand, die Kirchensteuerverwaltung zu vereinheitlichen. Zum einen sollte der Verband anstelle der Gemeinden Steuern einnehmen und ausgeben, zum anderen wollte man die Ungleichgewichte zwischen den Gemeinden besser ausgleichen können.

In Alt-Hamburg hatten 1937 drei katholische Gemeinden die Steuerhoheit: die althamburgische Einheitsgemeinde sowie die Gemeinden in Bergedorf und Cuxhaven.³⁸ In Neu-Hamburg lag die Steuerhoheit ebenfalls bei den Gemeinden; die preußische Gesetzgebung kannte nur Orts- und keine

³⁷ Satzung und Geschäftsanweisung wurden 1990 präsidial umgestaltet. Der Vorstand wurde zum Beratungsorgan des Vorsitzenden reduziert, dieser ist der Verbandsvertretung nicht rechenschaftspflichtig. Die Satzung ist veröffentlicht in: Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes vom 13.12.1990, S. 2375 f. Eine Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt konnte nicht ermittelt werden – ein Indiz für die Selbstständigkeit der Hamburger gegenüber Osnabrück.

³⁸ Die jeweiligen Kirchensteuergesetze sind abgedruckt in: Andrew Grapengeter / August Schabehard, Kultusrecht. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bundes (Reiches) und der Hansestadt Hamburg auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Bd. IV: Staat und Kirche, Hamburg 1954, Abschnitt E V.

Landeskirchensteuern.³⁹ Dem 1935 gebildeten Verband in Altona war die Kirchensteuerhoheit also von den Gemeinden übertragen worden, indem sie der Verbandsbildung zustimmten. Der gleiche Vorgang wiederholte sich 1962/63: Der neue hamburgische Verband wurde nur dann vom Senat als kirchensteuerberechtigte Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannt, wenn die betroffenen Kirchengemeinden zustimmten und damit ihre Kirchensteuerhoheit – wie in Artikel 1 Absatz 2 der Verbandssatzung genannt – beim neuen Verband lag, mit anderen Worten: auf ihn überging. Die Genehmigung erteilte der Senat erst im Juli 1963. Im Dezember 1962 wurde noch eine neue Kirchensteuerordnung für die „römisch-katholischen Kirchengemeinden in Hamburg“ erlassen⁴⁰ und noch im März 1963 genehmigte der Senat dem Verband Altona, der Einheitsgemeinde Hamburg und den Gemeinden im Dekanat Wandsbek den Kirchensteuereinzug für 1963.⁴¹

Das mit der Kirchensteuerhoheit verbundene Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Gemeinden sollte vor der Verbandsgründung ausdrücklich ausgeschlossen werden. Nimmt man die Satzungsneufassung von 1968 als Gradmesser, darf man hingegen vermuten, dass die Gemeinden und Laien zumindest in der Anfangszeit des Verbandes ihr Wörtchen bei der Verwendung ihrer Steuern mitgesprochen haben. Ein fundierteres Urteil darüber zu treffen, muss späteren Autoren überlassen bleiben.

6 Zusammenfassung

Unter Bischof Helmut Hermann Wittler machte sich eine kleine Anzahl von Osnabrücker und Hamburger Geistlichen 1958 daran, den Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in Hamburg zu gründen. Mit ihm sollte die Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung vereinheitlicht und in den Händen der leitenden Kleriker zentralisiert werden. Diese versuchten, den Pfarrklerus und die Laien in den Gemeinden von der Mitbestimmung

³⁹ Vgl. Adolf Schmedding / Johannes Linneborn, Die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen, Paderborn 1929, S. 69 ff. Vgl. auch Walter Koch / Heinz Gefaeller, Die Kirchensteuer in Preußen und im Saarland, Berlin 1938, S. 107 ff.

⁴⁰ KA 79, 1962, S. 185 ff.

⁴¹ BAO, Bestand VbH, C 111, Senatskanzlei an Generalvikariat 12.3.1963.

auszuschalten. Auf die Mitwirkung des Staates konnten die leitenden Kleriker nicht verzichten, doch sollte sie auf ein Minimum begrenzt werden. Indem der Senat auf der Einhaltung der staatlichen Gesetze bestand, erhielten die Kirchengemeinden mehr Möglichkeiten, ihre eigenen Anliegen gegenüber dem hierarchisch-autoritären Vorgehen der bischofsnahen Kleriker ins Spiel zu bringen. Durch eine Politik der vollendeten Tatsachen konnte der Verband im Sommer 1963 als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu arbeiten beginnen. In der Ausgestaltung seiner Verfassung in dessen gelang es den Gemeinden und Laien 1968, ihr aus der Kirchensteuererhöhung hervorgehendes Mitbestimmungsrecht satzungsmäßig zu verankern. Ein wesentliches Ziel der leitenden Kleriker blieb damit unerreicht. Ebenso wenig war es ihnen gegenüber dem Senat gelungen, staatliche Gesetze außer Kraft zu setzen. Sie scheiterten damit auch im Aufbau einer eigenen „Kirchenstaatlichkeit“. Räumlich bildeten nur jene Gemeinden den Verband, die zum Bistum Osnabrück gehörten. Die zum Bistum Hildesheim zählenden Gemeinden in Harburg blieben ausgeklammert.